

trag zu stellen vorgeschlagen, immittelst durch die Staatsregierung die Rechtsgründe erörtern zu lassen, auf welchen die Posten beruhen. Dagegen hat sie uns gerathen, den Betrag von 17,027 Thlr. als die Posten 1. 3. 4. für die Jahre 1835 u. 1836 gänzlich abzulehnen. Als Hauptgrund für diese Ablehnung führt sie an, daß zu Bewilligung dieser Posten jeder rechtliche Anspruch fehle, und fügt als secundaire Gründe hinzu, die Stadt Dresden sei mit Zuschüssen schon so begünstigt, und das Mißverhältniß zwischen derselben und allen übrigen Landestheilen so groß, daß man aus bloßen Billigkeitsrückichten fernere Zuschüsse nicht bewilligen könne, auch lieferten ohnehin die hiesigen Bewohner zu dem Armenfonds geringere Beiträge, als die Bewohner in den meisten ärmeren Orten des Landes. Ich übergehe jetzt die bloß transitorisch empfohlene Bewilligung der beiden Posten an zusammen 6088 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. und gestatte mir, dem, was der geehrte Sprecher v. Sedwitz zur Rechtfertigung der Posten 1. 3. u. 4. klar und gründlich so eben auseinander gesetzt hat, zu Begegnung der Argumente unserer verehrten Deputation, die ich als durchschlagend nicht ansehen kann, kürzlich Folgendes noch hinzuzufügen. Im Allgemeinen ist die Disposition des Mandats vom 11. April 1772 meiner innigen Ueberzeugung nach für das Postulat der 14,400 sub 1. ein völlig ausreichender Rechtstitel. Denn nach diesem Mandate ist zwar die Versorgung der Armen eine Obliegenheit der Commune, aber gleichzeitig auch des Grund- und Gerichtsherrn. Ich verweise auf die Bestimmung des §. 5. Cap. I., welche darüber keinen Zweifel läßt und in der Praxis, wie von dem Sprecher vor mir bemerkt worden ist, vollkommene Bestätigung gefunden und noch findet. In soferne daher der Staat über einen sehr bedeutenden Theil des hiesigen Policiebezirks die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, wird er sich als Grund und Gerichtsherr nie entbrechen können, angemessene Beiträge zur Armenversorgung zu leisten. Daß aber das Postulat im Vergleich zu dem Gesamtbedarf des hiesigen Armenaufwandes von ungefähr 54,000 Thlr. kein unangemessenes sei, geht aus dem Zahlenverhältniß hervor, welches ich in dieser Beziehung in letzter Sitzung aufzustellen mir erlaubt habe. Könnte daher hier noch ein Zweifel obwalten, so würde er nicht gegen die fragliche Verbindlichkeit des Staates überhaupt, sondern nur gegen die Höhe des Postulates zu richten sein, die gänzliche Verwerfung des Postulates aber, wie unsere Deputation vorgeschlagen, aus dem Gesichtspuncte des Rechts betrachtet, sich nie rechtfertigen las-

sen. Es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, daß die ursprüngliche Bewilligung der 14,400 Thlr. nur auf dem Grunde jener vom Staate anerkannten Verpflichtung beruht. Eben so steht dem Postulate der 2418 Thlr. sub 3. ein Rechtstitel zur Seite, und zwar der, daß das gesammte Expeditionspersonal aus Staatsdienern besteht. Die Commune hat sie nicht bestellt. Sie fungiren auf Anweisung des Staates. Eine seltsame Anomalie wäre es denn doch, der Commune die Unterhaltung von Staatsdienern anzufinnen. Man würde dann die Commune nicht hindern können, sofort jede ihr angemessen erscheinende Aenderung des Personals zu treffen und dem Staate bliebe dann nur übrig, diese seine Diener zu pensioniren oder zu quiesciren. Gleich unstatthaft scheint mir die Beziehung auf die Zuschußsumme, welche dem Armenfonds der Stadt Dresden von Sr. Majestät dem Könige zu Theil werden. Diese Summen befreit die Civilliste. Man kann sie also nicht als Compensationsposten in Rechnung bringen, wenn es sich um Bewilligungen aus der Staatskasse handelt. Es würde eine solche Rechnung mit den der Civilliste unterliegenden Grundsätzen in offenem Widerspruche stehen. Hierzu kommt aber auch, daß jene Zuschüsse wegen der persönlichen damit verknüpften Bestimmungen nur zum kleinsten Theile dem eigentlichen Armenfonds zu statten kommen.

Ganz irrig ist ferner die Behauptung, als leisteten ohnehin die hiesigen Bewohner im Verhältniß zu andern Landestheilen zu geringe Armenbeiträge. Wer nur einigermaßen mit den bezüglichen Verhältnissen bekannt ist, der wird den hiesigen Bewohnern einen solchen Vorwurf nicht machen. Der Wohlthätigkeitsfönn, wie er sich in Dresden ausspricht, möchte mit jedem Orte des Landes den Vergleich aushalten. Abgesehen von den großen Summen, welche die hiesigen Hausarmen in Anspruch nehmen, abgesehen von den bedeutenden Unterstützungen, welche durch Privatvereine für die Zwecke der Armenversorgung aufgebracht werden, abgesehen von dem beträchtlichen Almosen, welches von einzelnen Innungen regelmäßig jedes Jahr ertheilt wird, und welches sich bei einer einzigen dieser Innungen durchschnittlich auf 800 Thlr. jährlich beläuft; so erreichen auch die gewöhnlichen Almosenbeiträge eine Summe von 18,000 Thlr. Ich glaube nicht, daß verhältnißmäßig, irgend eine Stadt des Landes in dieser Hinsicht mit der Residenz sich messen kann.

(Beschluß folgt.)